

Zwischen der

**Therapiehilfe Bremen gGmbH, Johann-Kühn-Str.1 in 28237 Bremen
für die Einrichtung Hof Düring, Lunestedter Str. 38, Loxstedt
vertreten durch die Geschäftsführung**

- im Folgenden „Einrichtung“

und

Frau/Herr _____ geb. am: _____

bisher wohnhaft in _____

im Folgenden ‚Bewohner‘ / ‚Bewohnerin‘ genannt

ggf. vertreten durch die rechtliche Betreuerin/Betreuer:

Frau/Herr _____

Name, Adresse, Telefonnummer

wird folgender Vertrag über die Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft geschlossen:

...

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Fesslaff</i>	6.0 26.05..2020	Seite 1 von 16

Präambel


Der Hof Düring ist eine Langzeiteinrichtung zur Betreuung chronisch mehrfach beeinträchtigter abhängiger Menschen. Es werden erwachsene Menschen und Paare aufgenommen. Ziel der Einrichtung ist, den Bewohner_innen ein Umfeld zu bieten, in dem sie/er einen individuellen Weg finden kann, an gesellschaftlichen Prozessen teilzuhaben. Die Förderung jeder/jedes Bewohner_in findet unter Beachtung der jeweiligen Ressourcen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf Grundlage des bestehenden Konzepts statt. Das Konzept kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Ebenfalls eingesehen werden kann das Leitbild des Trägers, das unsere grundsätzliche Haltung in Bezug auf Betreuung/ Assistenz und Umgang mit unserer Klientel beschreibt.

Zusätzlich zu der Betreuung bietet die Einrichtung tagesstrukturierende Maßnahmen an. Diese haben grundsätzlich die Aufgabe, die Bewohner_innen schrittweise an einen sinnvollen und geordneten Tagesablauf heranzuführen.

Übergreifendes Ziel unserer Betreuung ist immer die weitest mögliche Inklusion des Menschen in die Gesellschaft. Sollte jedoch im Laufe der Hilfeplanung festgestellt werden, dass ein selbständiges Leben in dem Sinne nicht mehr möglich ist, kann eine Beheimatung in der Einrichtung erfolgen. Pflegeleistungen, die über die Hilfe zur Pflege hinausgehen, können nicht erbracht werden.

Die Einrichtung fühlt sich der fachlichen Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention (2006) verpflichtet.

Die Einrichtung ist als gemeinnützig anerkannt und ist eine Gesellschaft des Therapiehilfe e.V.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung		6.0 26.05..2020	Seite 2 von 16

A. Allgemeines

§ 1


Rechtliche Grundlagen

- (1) Vor Abschluss des Vertrages wurde der/dem Bewohner_in die Informationsschrift gemäß § 3 WBVG ausgehändigt. Diese Information ist Grundlage dieses Vertrages (**Anlage 1**).
- (2) Weitere rechtliche Grundlage ist die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX, die die Einrichtung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen hat. Dieser Vertrag kann in der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden. Auf Wunsch wird dem der Bewohner_in eine Kopie zur Verfügung gestellt.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sozialgesetzbücher, das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).
- (4) Auf die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen wird Bezug genommen. Sie kann ebenfalls in der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden. Auch hiervon wird auf Wunsch eine Kopie zur Verfügung gestellt.

§ 2

Vertragsgegenstand, Beginn und Laufzeit

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung von Wohnraum und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX).
- (2) Der Wohn- und Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Wird das Vertragsverhältnis zu Lebzeiten der/des Bewohners nicht beendet, endet es hinsichtlich der Überlassung des Wohnraumes zwei Wochen nach dem Sterbetag des Bewohners, im Übrigen mit Ablauf des Sterbetages des Bewohners.
- (3) Dieser Vertrag gilt mit Wirkung ab dem

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung		6.0 26.05..2020	Seite 3 von 16

B. Unterkunft und Heizung einschließlich Zusatzleistungen

§ 1

Überlassung von Wohnraum

Die Einrichtung überlässt dem/der Bewohner_in [allein/zu zweit] einen persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken. Während der Vertragsdauer wird der Wohnraum durch den Leistungserbringer in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.

Zimmer mit der Nr. unter (Mit-)Benutzung von

Toilette/Badezimmer mit der Nr. und mit einer Fläche von qm

Das Zimmer hat folgende Ausstattung:

- Bettgestell, Lattenrost, Matratze
- Nachttisch
- Nachttischlampe
- Kommode
- Kleiderschrank
- Tisch
- Stuhl
- Sessel
- Wandtresor
- Deckenlampe
- Gardinen oder Jalousien
- Teppichläufer

Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann der Bewohner den ihm überlassenen Wohnraum mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten.

Das Rauchen auf den Zimmern ist nicht erlaubt. Rauchen ist innerhalb der ausgewiesenen Freiflächen gestattet.

Der /die Bewohner_in verpflichtet sich, die Vorgaben für die Wasserentsorgung durch die hauseigene Biokläranlage einzuhalten. Insbesondere gilt dies bei der Benutzung der für die Kläranlage verträglichen Reinigungs- und Waschmittel.

Das Zimmer ist darüber hinaus mit Folgendem ausgestattet:

- Fernsehanschluss über Satellitenanlage
- Zugang zu W-Lan

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Fesslaff</i>	6.0 26.05..2020	Seite 4 von 16

§ 2

Überlassung von Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung

Die Einrichtung stellt dem/der Bewohner_in folgende Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung:

- Aufenthalts- und Speiseraum
- Wohnzimmer mit Fernseher (internetfähig)
- Waschküche voll ausgestattet
- Küche voll ausgestattet
- Spülküche voll ausgestattet
- Sportraum
- Freizeitraum (Tischfußballspiel, Billardtisch)
- Musikraum
- Drei überdachte Raucherflächen im Außenbereich

Die Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung haben eine Fläche von 270,43 m², sie stehen bei voller Belegung 28 Bewohner_innen zur Verfügung.

§ 3

Schlüssel

- (1) Es wird ein Schlüssel übergeben, der gleichzeitig für den Zugang zu dem Haupthaus sowie dem eigenen Wohntrakt passend ist (Schließanlage). Schlüsselnummer: ____
- (2) Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.
- (3) Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt über die Einrichtung, bei Verschulden auf Kosten des/der Bewohner_in. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses müssen alle Schlüssel abgegeben werden.
- (4) Der/die Bewohner_in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schlüssel im Zentralbüro zur Aufbewahrung abgegeben werden können. Bei Verlust haftet der/die Bewohner_in.

§ 4

Betreten der Wohnung

- (1) Der/die Bewohner_in erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeitenden in Erfüllung der der Einrichtung obliegenden Leistungen und unter Beachtung der Intimsphäre des/der Bewohner_in den Raum zu den üblichen Zeiten betreten dürfen.
- (2) Die Einrichtungsleitung oder ein von ihr Beauftragter darf zum Zweck der Überprüfung des Zustandes der Räume oder zur Durchführung wichtiger Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die überlassenen Räume betreten. Der/die Bewohner_in ist vorab rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Begehungstermin ist mit dem/der Bewohner_in, soweit möglich, abzustimmen, um ihm eine Teilnahme an der Begehung zu ermöglichen.
- (3) Einrichtungsleitung oder ein von ihr Beauftragter ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

§ 5

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Fesslaff</i>	6.0 26.05..2020	Seite 5 von 16

Instandhaltung

- (1) Der/die Bewohner_in verpflichtet sich, das angemietete Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen sorgsam zu behandeln.
- (2) Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung.
- (3) Die Reinigung der Bewohnerzimmer, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird nach dem Selbstversorgungsprinzip innerhalb der Wochenplanung durch die Bewohner selbst sichergestellt (bei Bedarf mit Anleitung).

§ 6

Benutzung des Wohnraums, Nichtraucherchutz, offenes Feuer, suchtmittelfreier Raum, Tierhaltung, elektrische Geräte

- (1) Der/die Bewohner_in hat das Recht, Gäste zu empfangen. Die Besuchszeiten sind in der Hausordnung geregelt. Der Bewohner ist für die Einhaltung der Regeln auch seines /ihres Gastes verantwortlich. Der/die Bewohner_in kann sich bei auftretenden Problemen an die Mitarbeiter wenden. Der/die Bewohner_in ist nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner_in aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen.
- (2) Der/die Bewohner_in ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtungsleitung an baulichen oder technischen Einrichtungen (wie zum Beispiel Rauchmelder, Klingel, Telefon, Licht, Strom, Gemeinschaftsantenne usw.) Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (3) Aus Gründen des Nichtraucherschutzes und des Brandschutzes gilt in der gesamten Einrichtung ein Rauchverbot. Dies gilt auch für die Räume, die dem/dem Bewohner_in zur alleinigen Nutzung überlassen werden. Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Der Gebrauch von Kerzen und das Entfachen von offenem Feuer (außer Kaminofen) im Haus sind verboten (Brandschutz).
- (4) Der gemietete Wohnraum ist Bestandteil einer Suchthilfeeinrichtung. Jeglicher Konsum von legalen und illegalen Drogen sowie Alkohol und nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten in dem gemieteten Wohnraum und den Gemeinschaftsräumen sowie dem Außengelände ist verboten. Ausnahmen werden ausschließlich bei von einem Arzt-in verschrieben Medikamenten mit einer dem Haus bekannten Verordnung gemacht. Medikamente dürfen nicht im Wohnraum gelagert werden. Dies gilt auch für Besucher des/der Bewohner_in.
- (5) Die Haltung von kleinen Haustieren ist nach Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung möglich. Der/die Halter_in verpflichtet sich eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Erlaubnis der Tierhaltung kann in begründeten Einzelfällen widerrufen oder verweigert werden, beispielsweise aus folgenden Gründen:
 - Allergien anderer Bewohner_innen
 - Mängel in der Tierhaltung (Versorgung, Hygiene, artspezifische Anforderungen an die Haltung und ähnliches)
 - Beeinträchtigungen des Zusammenlebens in der Einrichtung.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Fesslaff</i>	6.0 26.05..2020	Seite 6 von 16

Bei Aufnahme eines Hundes sind die entsprechenden Regeln einzuhalten und das Formblatt ‚Hundeaufnahme und –haltung‘ unterschrieben diesem Vertrag beizulegen (**Anlage 2**)

(6) Elektrische Geräte

- a) Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Geräte sowie sonstiger Geräte, von denen eine Gefährdung auch für andere Bewohner_innen und Mitarbeitende in der Einrichtung ausgehen kann, bedarf vorab aus Sicherheitsgründen immer einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Unternehmers.
- b) Die Einrichtung ist berechtigt, die Zustimmung unter anderem auch dann schriftlich zu versagen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der/die Bewohner_in diese Geräte nicht sachgerecht benutzen und/oder einsetzen kann. Die eingebrachten Elektrogeräte müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen (wie GS-Zeichen, VDE-Kennzeichnung) entsprechen. Der/die Bewohner_in ist für den ordnungsgemäßen, technisch einwandfreien Zustand aller privaten Elektrogeräte oder sonstigen Geräte verantwortlich.
- c) Der/die Bewohner_in ist im Rahmen des Buchstaben b) verpflichtet, selbständig oder nach Aufforderung durch den Unternehmer und Einräumung einer angemessenen Frist, die Geräte entsprechend den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung Mängel im Sinne der genannten Vorschriften, so ist der/die Bewohner_in verpflichtet, die festgestellten Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen, das Gerät zu entsorgen oder so herzurichten, dass vom ihm keine Gefahr mehr ausgeht. Die Kosten der Prüfung hat der/die Bewohner_in zu tragen.
- d) Kommt der/die Bewohner_in seiner/ihrer Pflicht nach Buchstaben c) nicht nach, kann die Einrichtung die Zustimmung zur Aufstellung und Nutzung elektrischer Geräte verweigern oder deren Beseitigung verlangen.
- f) Rundfunk-, Fernseh-, internetfähige Mobilgeräte, - Computer-, Video-, Schallplatten-, Tongeräte sowie CD-Player dürfen auf Zimmerlautstärke betrieben werden. Sämtliche mit dem Halten und Betreiben der Geräte verbundenen Gebühren und Beiträge sind von dem/der Bewohner_in zu tragen.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Kesslaff</i>	6.0 26.05..2020	Seite 7 von 16

§ 7

Wohnkosten und Wohnnebenkosten

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für die Nutzung der in den §§ B1 und B2 genannten Räumlichkeiten eine monatliche Zahlung nach folgender Aufstellung:

			Pro Bewohner_in
a)	Wohnkosten Kaltmiete		€ 242,35
b)	Heizkosten		€ 69,01
c)	Wohnnebenkosten		€ 55,25
	Zwischensumme		€ 366,61
		Verbrauch Gesamt/ Monat	
d)	Haushaltsstrom	€ 1120,00	€ 40,00
e)	Zuschlag für Möblierung	€ 646,33	€ 23,08
f)	Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	€ 306,23	€ 10,94
g)	Gebühren für Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen, Internet	€ 297,41	€ 10,62
			€ 451,25

- (2) Der/die Bewohner_in veranlasst die Direktzahlung der Kosten der Unterkunft durch das Amt für Grundsicherung (**Anlage 3**). Der vorgenannte Gesamtbetrag ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf folgendes Konto der Einrichtung zu zahlen:


IBAN: DE26 2512 0510 0007 4486 00 , Bank für Sozialwirtschaft AG Hannover

- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes auf dem vorgenannten Konto an.
(4) Bei einer Erhöhung des Entgelts findet § 9 WBVG Anwendung.

§ 8

Rückgabe des Wohnraums

- (1) Endet das Vertragsverhältnis, hat der/die Bewohner_in den persönlichen Wohnraum geräumt, besenrein mit sämtlichen Schlüsseln an die Einrichtung oder Beauftragten zu übergeben. Stirbt der/die Bewohner_in, trifft diese Verpflichtung die Erben.
(2) Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, so schuldet der/die Bewohner_in oder dessen Erbe der Einrichtung für die Zeit zwischen Vertragsende und der Räumung Nutzungsentschädigungen und unter den Voraussetzungen der §§ 280, 286 BGB Schadensersatz. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bzw. des Schadensersatzes nach §§ 280, 286 BGB entspricht den vereinbarten Entgeltbestandteilen für Unterkunft und Heizung.
(3) Kann der Erbe nicht ermittelt werden und ist kein Bevollmächtigter unter Absatz 6 benannt, so ist die Einrichtung zu Lasten des Nachlasses berechtigt, das Zimmer zu räumen. In diesem Fall fertigen zwei Mitarbeitende der Einrichtung eine Bestandsliste an. Die aufgestellten Gegenstände werden zu Lasten des Nachlasses eingelagert.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung		6.0 26.05..2020	Seite 8 von 16

- (4) Hinterlässt der/die Bewohner_in im Falle der Kündigung lediglich Gegenstände von geringem Wert oder bleiben im Falle des Todes der/die Bewohner_in durch den Erben bzw. dem unter Absatz 6 genannten Bevollmächtigten lediglich Gegenstände von geringem Wert in der Einrichtung zurück und wurde eine angemessene Frist zur Räumung gesetzt, so kann die Einrichtung auf den Besitzaufgabewillen schließen. In diesem Fall werden die im Sinne des Absatzes 3 aufgelisteten Gegenstände geräumt und entsorgt. Die Kosten dafür trägt der/die Bewohner_in bzw. der Nachlass.
- (5) Die Kosten der Lagerung nach obigen Absätzen beziehen sich dabei immer auf die bei einer Spedition üblicherweise anfallenden Lagerkosten
- (6) Bei Vertragsende kann die Einrichtung die zurückgelassenen Gegenstände der/die Bewohner_in ohne besondere erbrechtliche oder vertragliche Legitimation an folgende Person(en) aushändigen.

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Einrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände berechtigt.

§ 9

Hausordnung

Die Regeln des Zusammenlebens und Mitwirkens innerhalb der Einrichtung werden in der Hausordnung dargelegt (**Anlage 4**). Wiederholtes und grobes Verstoßen gegen die Hausordnung kann zur fristlosen Kündigung führen.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Fesslaff</i>	6.0 26.05..2020	Seite 9 von 16

C. Eingliederungshilfe

§ 1

Allgemeines Leistungsangebot des Leistungserbringers

- (1) Die Unterstützungsleistungen werden erbracht, um der/dem Bewohner_in eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen sie/ihn befähigen, ihre/seine Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Das Leistungsangebot der Einrichtung ergibt sich aus der mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 Nr. 1. SGB IX. Diese Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist in der Verwaltung einzusehen und auf Wunsch auch als Kopie auszuhändigen.

§ 2

Fachleistungen der Eingliederungshilfe

- (1) Der Umfang der Fachleistungen bestimmt sich nach dem für den/die Bewohner_in auf der Grundlage des Gesamtplans erteilten Bewilligungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe im Rahmen der Leistungsvereinbarung (§ 125 SGB IX). Der/die Bewohner_in händigt der Einrichtung eine Kopie von jedem Bewilligungsbescheid aus.
- (2) Leistungen der Pflege werden ausschließlich in dem Umfange erbracht, wie er in dem Bewilligungsbescheid im Rahmen der Leistungsvereinbarung beschrieben ist. Auf die in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Leistungsausschlüsse wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Die Einrichtung erbringt ausschließlich einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen, die nicht zum Leistungsbereich der Krankenkassen zählen und die als Bestandteil der Förderung eines gesunden Lebens als Ziel der Eingliederungshilfe anzusehen sind. Daher werden nur einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege erbracht, für die es im Einzelfall keiner besonderen medizinischen Fachkenntnisse oder besonderer Fertigkeiten bedarf und die auch in einem Haushalt grundsätzlich von jedem Erwachsenen erbracht werden können.

§ 3

Entgelt für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe

Das Entgelt für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach dem Vertrag zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen und der Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung des Entgelts

Das Entgelt wird durch den Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 123 Abs. 6 SGB IX unmittelbar realisiert.

Die zusätzlich zu entrichtenden Entgelte für Warenwerte der Verpflegung und Materialkosten der Hauswirtschaft ergeben sich aus D. § 3.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Fesslaff</i>	6.0 26.05..2020	Seite 10 von 16

§ 5

Anpassungspflicht bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des/der Bewohner_in und ändern sich damit die Entgelte, finden §§ 8 und 9 WBVG Anwendung.

Die Einrichtung hat durch gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG seine Pflicht zur Vertragsanpassung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen teilweise ausgeschlossen (**Anlage 5**).

D. Verpflegung und Hauswirtschaft

§ 1

Leistungen der Verpflegung

- (1) Die Einrichtung stellt eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen, Zwischenmahlzeiten) sicher. Die Getränkeversorgung (Wasser, Kaffee, Tee) ist durchgehend gewährleistet.

Preis pro Monat: € 164,27

Preis pro Tag: € 5,40

- (2) Bei rechtzeitiger Bekanntgabe der Abwesenheit mit einem Vorlauf von sieben Tagen und einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden erfolgt eine tagesgenaue Gutschrift der nicht eingenommenen Mahlzeiten im Folgemonat.

§ 2

Abwesenheitsregelung

- (1) Abwesenheiten wegen Urlaubs, eines Krankenhausaufenthalts oder aus sonstigen Gründen sind der Einrichtung sobald als möglich, im planbaren Fall mit sieben Tagen Vorlauf, mitzuteilen.
- (2) Soweit der/die Bewohner_in länger als drei Tage abwesend ist, muss sich die Einrichtung den Wert der dadurch ersparten Aufwendungen auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.
- (3) Der Anrechnungsbetrag beträgt:
pro Tag € 5,40.
- (4) Des Weiteren gilt die Regelung analog D§1 (2).

§ 3

Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Einrichtung stellt als Grundausstattung für die persönlich und gemeinschaftlich genutzten Räume zur Verfügung:
Reinigungs- und Waschmittel, Heimtextilien (Bettwäsche, Handtücher), Geschirr, Reinigungsutensilien, gering preisige Verbrauchsgüter etc.

Der Preis für die Grund- und hauswirtschaftliche Ausstattung beträgt pro Monat € 79,35.

- (2) Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst die Anleitung bei der Reinigung und Pflege der maschinenwaschbaren und trocknergeeigneten persönlichen Wäsche und

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Fesslaff</i>	6.0 26.05..2020	Seite 11 von 16

Bekleidung des/der Bewohner_in sowie der hauseigenen Wäsche. Es darf lediglich das Waschpulver der Einrichtung genutzt werden. Bei Unverträglichkeiten muss der /die Bewohner_in sich das alternative Produkt genehmigen lassen. Die chemische Reinigung der persönlichen Leibwäsche und Oberbekleidung wird nicht von der hauswirtschaftlichen Versorgung umfasst. Die Reinigung des persönlichen Wohnraums und der zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung erfolgt unter Anleitung durch den/die Bewohner_in unter Berücksichtigung der Regelung gem. (4).

- (3) Die Dienstleistungen des hauswirtschaftlichen Bereichs sind Teil der Fachleistung (Abschnitt C des Vertrages).
- (4) Der/die Bewohner_in wird in die Leistungen der Hauswirtschaft nach Maßgabe des Gesamtplans und mit dem Ziel der Befähigung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in seinem Sozialraum einbezogen.

§ 4

Fälligkeit des Entgelts

Im Falle eines eigenen Einkommens (auch Rente) gilt: Das Entgelt für Verpflegung und Hauswirtschaft ist von dem/der Bewohner_in per SEPA-Lastschriftverfahren monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das unter B § 7 genannte Konto des Unternehmers zu zahlen.

Für Bezieher_innen von Grundsicherung gilt: Der/die Bezieher_in veranlasst die Auszahlung der Grundsicherung auf das Konto der Einrichtung (**Anlage 6**). Die Einrichtung zahlt monatlich zum letzten Werktag des Monats für den Folgemonat den überschüssigen Betrag (ehemals Barbetrag und Bekleidungs-geld) an den/die jeweilige/n Bewohner_in aus.

Der Gesamtbetrag von **243,62€** für das zu leistende Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Vollverpflegung monatlich:	164,27€
Grund- und hauswirtschaftliche Ausstattung:	79,35€

E. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Mitwirkungsrechte


Die Bewohner_innen wirken durch eine Bewohner_innenvertretung in Angelegenheiten betreffend die Unterkunft, Verpflegung, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung oder Freizeitgestaltung mit.

§ 2

Mitwirkungspflichten

- (1) Der/die Bewohner_in verpflichtet sich, die für die Leistungsgewährung durch den Leistungsträger erforderlichen Anträge rechtzeitig zu stellen. Das gilt insbesondere für die Anträge auf Grundsicherung.

Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann dazu führen, dass die/der Bewohner_in das Entgelt selber zu tragen hat, obwohl bei entsprechender Mitwirkung der jeweilige Sozialleistungsträger zu Übernahme der Kosten verpflichtet gewesen wäre.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung		6.0 26.05..2020	Seite 12 von 16

- (2) Der/die Bewohner_in gewährt der Einrichtung Einsicht in sämtliche Bescheide der Leistungsträger und willigt ein, dass diese sich auf ihre Kosten Kopien fertigt.

§ 3

Datenschutz

Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

- (1) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des/der Bewohner_in durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (2) Es werden nur solche Informationen über den/die Bewohner_in gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Diese werden nur denjenigen Mitarbeitenden zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.
- (3) Der/die Bewohner_in oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r hat jederzeit das Recht auf schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Dokumentation.
- (4) Die Einwilligung des/der Bewohner_in zur anlassbezogenen Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen und die Entbindung von der Schweigepflicht erfolgen gesondert in **Anlage 7** dieses Vertrages.

§ 4

SEPA-Lastschriftmandat

Der/die Bewohner_in ist berechtigt, der Einrichtung ein SEPA-Lastschriftmandat gem. **Anlage 8** zu erteilen.

§ 5


Haftung

- (1) Die Einrichtung und der/die Bewohner_in haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung der Einrichtung bei leichter Fahrlässigkeit für Sachschäden ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmende, angestellten Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Schäden aufgrund höherer Gewalt haftet der Unternehmer nicht.
- (3) Für Bargeld, Schmuck, Wertsachen aller Art sowie für wichtige persönliche Papiere und Unterlagen haftet die Einrichtung nur dann, wenn sie ihm zur Aufbewahrung übergeben wurden.
- (4) Dem/der Bewohner_in wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme und incl. Schlüsselhaftpflicht abzuschließen.

§ 6

Verbraucherschlichtungsstelle, Beschwerderecht

- (1) Die Einrichtung ist nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien, § 37 VSBG.

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung		6.0 26.05..2020	Seite 13 von 16

- (2) Der/die Bewohner_in hat das Recht, sich über Mängel der Leistungserbringung unmittelbar bei der Leitung der Einrichtung zu beschweren. Die Einrichtungsleitung verpflichtet sich, auf eine schriftliche Beschwerde schriftlich zu antworten (**Anlage 10**).

§ 7

Kündigung durch den/die Bewohner_in

- (1) Der/die Bewohner_in kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen, § 11 WBVG. Darüber hinaus steht dem/der Bewohner_in jederzeit ein Kündigungsrecht für den Zeitpunkt zu, an dem eine Erhöhung des Entgeltes wirksam werden soll.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die/der Bewohner_in jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, § 11 II WBVG. Wird der /dem Bewohner_in erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann /der Bewohner_in auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem/der Bewohner_in die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

§ 8

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
1. Die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert, und die Fortsetzung des Vertrags für den Träger der Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. Die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der/die Bewohner_in eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe nicht annimmt, oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG (Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen) nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. Der/die Bewohner_in seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, z.B. durch wiederholte, grobe Verletzung der Hausordnung, Androhung oder Ausübung von Gewalt, Diebstahl, oder wenn

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Fesslaff</i>	6.0 26.05..2020	Seite 14 von 16

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Annahme des Anpassungsangebotes bzw. Inanspruchnahme der angepassten Leistungen nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem/der Bewohner/in unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Rückstände vorher ausgeglichen wurden. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs das fällige Entgelt an den Unternehmer gezahlt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Zahlung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3, Nr. 2-4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

**§ 9
Schriftform**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden. Die schriftliche Vereinbarung ist als Anlage zu diesem Vertrag zu nehmen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt es nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

**§ 10
Schlussbestimmungen**

- (1) Der vorliegende Vertrag ersetzt den Heimvertrag vom

Düring, den


.....
Einrichtungsleitung

.....
Bewohner_in

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung	<i>J. Fesslaff</i>	6.0 26.05..2020	Seite 15 von 16

Anlagen zum Vertrag

- ✓ Anlage 1: Vorvertragliche Informationen gem. § 3 WBVG
- ✓ Anlage 2: Vertrag zur Hundeaufnahme und -haltung
- ✓ Anlage 3: Direktzahlung des Kostenträgers Wohnen an die Einrichtung
- ✓ Anlage 4: Hausordnung
- ✓ Anlage 5: Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei verändertem Pflege- und Betreuungsbedarf
- ✓ Anlage 6: Direktzahlung des Kostenträgers Grundsicherung an die Einrichtung
- ✓ Anlage 7: Einwilligungserklärung Datenschutz und Schweigepflichtentbindung
- ✓ Anlage 8: SEPA Lastschriftverfahren
- ✓ Anlage 9: Erklärung nach §36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz
- ✓ Anlage 10: Verfahrensweise bei Beschwerden

verantwortlich	Freigabe	Version / Datum	Seite
Einrichtungsleitung		6.0 26.05..2020	Seite 16 von 16